

44. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
15. - 17. November 2019, Bielefeld

Antragsteller*in: OV Au-Haidhausen
Beschlussdatum: 08.10.2019

Änderungsantrag zu W-01

Von Zeile 276 bis 278:

Boden, durch einen kommunalen Bebauungsplan zu berücksichtigen. Wir wollen es für Kommunen **ermöglichen erleichtern**, planungsbedingte Wertsteigerungen **teilweise abzuschöpfen** anteilig rechtssicher abzuschöpfen und für kommunale Infrastrukturen, soziales Wohnen und Umwelt einzusetzen, auch wenn diese Maßnahmen nicht ursächlich mit konkreten Bauvorhaben stehen. Diese Grundsätze sollen auch bei Bauvorhaben im ungeplanten Innenbereich anwendbar werden (§34 BauGB), wo leistungslose Bodenwertzuwächse bislang nicht für die Belange der Allgemeinheit nutzbar gemacht werden.

Begründung

Uns ist mit der Münchner Initiative für ein soziales Bodenrecht und der Grünen Stadtratsfraktion wichtig, dass nicht nur im Zuge der Baurechtsschaffung und der Aufstellung eines Bebauungsplans die planungsbedingte Wertsteigerung anteilig abgeschöpft wird. Für das große Bauvorhaben-Potential im unbeplanten Innenbereich der Städte (§34 BauGB) müssen diese Grundsätze ebenfalls für die Belange der Allgemeinheit und des bezahlbaren Wohnraums nutzbar gemacht werden.